



LANSKY,  
GANZGER  
+  
partner

LGP RECHTSANWÄLTE / ATTORNEYS

# Workshop Urheberrecht und Datenschutzrecht für PR & Werbung

Wirtschaftskammer Wien

Fachgruppe

Werbung und Marktkommunikation

RA Dr. Gerald Ganzger

RA Mag. Katharina Raabe-Stuppnig

Wien, am 10.02.2020

1. Einführung in das Urheberrecht
  - Welche Werke sind urheberrechtlich geschützt?
  - Besonderheiten Fotos
  - Besonderheiten Sprachwerke
2. Welche Rechte hat der Urheber?
  - Bearbeitung oder Neuschöpfung?
  - verzichtbar/ nicht verzichtbar
3. Wie können Werke kommerziell genutzt werden?
  - Lizenzrecht: worauf ist in der Praxis zu achten?
  - Unterschied Werknutzungsrecht/ Werknutzungsbewilligung
4. Ausnahme freie Werknutzung
  - Wann können Werke „frei“ genutzt werden? In welchem Ausmaß?
  - Was sind „creative commons“?

## 5. Das Recht des Abgebildeten

- Urheberrecht vs. Datenschutz
- Was ist das Medienprivileg?
- Was sind berechnigte Interessen
- Werbung mit Prominenten

## 6. Foto- und Videoaufnahmen auf Veranstaltungen

- Informationspflicht
- Rechtsgrundlage?
- Vorarbeit und Nacharbeit

## 7. Grundzüge des Persönlichkeitsschutzes; was ist bei der Verbreitung von Texten und Fotos noch zu beachten?

- Privatsphäre
- Kreditschädigung und Ehrenbeleidigung

## 8. Grundzüge: Die Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (DSM-Richtlinie)

# 1. Allgemeines zum Urheberrecht

- Urheberrecht – Schutzgegenstand ist das Werk
- Wie entsteht der Schutz?
  - Keine Registrierung oder sonstige Eintragung nötig.
- verwandte Schutzrechte (Leistungsschutzrechte) – Rechte der ausübenden Künstler, der Produzenten usw.
  - Beispiele
- Urheberrecht hängt nicht mit körperlichem Eigentum an einer Sache zusammen
  - Schöne Oberösterreicherinnen - 4 Ob 115/04x: Eigentum an CD berechtigt nicht automatisch zur Veröffentlichung der Daten

# 1. Allgemeines zum Urheberrecht

- Schutzdauer (unverzichtbar) – 70 Jahre ab Todesjahr des Urhebers;  
Leistungsschutzrechte bei Lichtbildern 50 Jahre ab  
Erstveröffentlichung (§ 74 UrhG; Puppenfee II – 4 Ob 125/04t)
  - Praxisfragen: darf ich die kleine Nachmusik in einer Werbung verwenden?
  - Welche Version?
  - Rechte von Musikern?
- Werk ist die persönliche geistige Schöpfung; geschützt werden  
Verwertungsarten & geistigen Interessen am Werk (§ 1 UrhG)

# 1. Was sind Fotos?

- zu Werken der bildenden Künste gehören auch Werke der Lichtbildkunst; Lichtbildwerke sind durch ein fotografisches oder durch ein der Fotografie ähnliches Verfahren hergestellte Werke (§§ 3, 73 UrhG)
- Anspruch an Werkhöhe seit Eurobike-Entscheidung sehr gering (4 Ob 179/01d; vgl auch Felsritzbild – 4 Ob 274/02a) => auch Amateurfotos (z.B. Privatfotos) genießen vollen Schutz!
- zu Lichtbildwerken zählen auch Digitalaufnahmen (vol.at – 4 Ob 15/00k) und Gebrauchsgrafiken (Baupläne – 4 Ob 127/00f)
- neben Werkschutz nach § 3 separater Lichtbildschutz nach § 73, der auch für Fotos gilt, die keine Werke iSd § 1 sind

**Wichtig: Daraus folgt, dass alle Fotos (auch Schnappschüsse) rechtlichen Schutz genießen**

# 1. Schutz von Sprachwerken

- Sind alle Werke, deren Ausdrucksmittel die Sprache ist
  - Alle Arten von Schriftwerken
  - Vorträge, Interviews, Reden
- Entscheidend ist, dass die Sprachwerke eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ sind (der Text muss individuelle Züge des Verfassers aufweisen)
  - Kopieren von Texten aus dem Internet?
- Auch Werbeslogans können im Einzelfall urheberrechtlich geschützt sein
  - Beispiele?
- Bei Werbeslogans empfiehlt es sich jedenfalls auch die Möglichkeit des Markenschutzes zu prüfen (Eintragung als Marke)
  - z.B. „Vorsprung durch Technik“

## 2. Was sind Verwertungsrechte

- vererbliche & veräußerliche Rechte des Urhebers bei Werknutzung (§ 14 Abs 1)
  - Bearbeitung (§§ 5, 14 Abs 2)
  - Vervielfältigung (§ 15)
  - Verbreitung (§ 16)
  - Vermieten und Verleihen (§ 16a)
  - Sendung (§§ 17 ff)
  - Vortrag, Aufführung und Vorführung (§ 18)
  - Öffentliche Zurverfügungstellung (§ 18a)
- Wichtig: Dritten können nur jene Rechte eingeräumt werden, über die man selber verfügt, da die Vereinbarung mit Urheber jede weitere Verwendung der Aufnahmen festlegt



## 2. Was sind Verwertungsrechte

### Bearbeitung

- Bearbeitung (auch elektronisch: Fotomontage, Retouche) – Wesen des Ausgangswerkes bleibt erhalten => Zustimmung des Urhebers erforderlich (WeinAtlas – 4 Ob 221/93h)
  - Beispiel: auch bei vom Model verlangten Retouchen ist Fotograf um Erlaubnis zu fragen
  - aber: freie Nachschöpfung – nach Bearbeitung verblasen Züge des Ausgangswerkes => Zustimmung des Urhebers nicht erforderlich (Natascha K. I. – 4 Ob 92/08w)
- jede urheberrechtlich relevante Nutzung bedarf der Zustimmung des Urhebers des Ausgangswerkes

### Vervielfältigung

- Verbreitung eines Lichtbildes über Bildfunknetz einer Presseagentur
- Fotografieren eines in Form einer Fototapete veröffentlichten Lichtbildes
- Speicherung auf Datenträger
- Senden per Mail

## 2. Was sind Verwertungsrechte

**Verbreitung** (das Verbreitungsrecht ergänzt das Vervielfältigungsrecht)

- Verkaufen, Verschenken, Verleihen, Vermieten
- Übermittlung eines Lichtbildes durch Bildfunk
- Aufnahme in Homepage
- schon das Anbieten (z.B. an andere Magazine, Agenturen) ist ein dem Urheber vorbehaltener Verbreitungsakt

### **Öffentliche Wiedergabe/Aufführung**

- private Nutzung idR nicht vom Urheberrecht erfasst
- öffentlich ist Darbietung dann, wenn nicht auf abgegrenzten, privaten, durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis beschränkt (Schöne Oberösterreicherinnen – 4 Ob 115/04x)

## 2. Was sind Verwertungsrechte

### Das Zurverfügungstellungsrecht

- das interaktive Weitergaberecht wurde als eigenes Verwertungsrecht in das Gesetz aufgenommen. Hier geht es ausdrücklich um das Anbieten im Internet.
- Wer bloß das Recht hat, ein Bild zu vervielfältigen, darf es noch nicht online stellen.
- Bei vermeintlichen „Gratis-Fotos“ aus dem Internet ist besondere Vorsicht geboten. Man weiß üblicherweise nicht, welche Rechte der Urheber Usern einräumt oder ob der Websitebetreiber überhaupt der Rechteinhaber der Fotos auf der Site ist.
- Nur weil ein Foto online ist, darf man es noch lange nicht im urheberrechtlichen Sinn verwenden.

# 3. Werknutzung

- Urheber kann einem Dritten einräumen:
  - Werknutzungsbewilligung (§ 24 Abs 1 1. S); diese kann sich auf alle oder auf einzelne Verwertungsarten beziehen
  - Werknutzungsrecht (§ 24 Abs 1 2. S); ein solches liegt dann vor, wenn ein ausschließliches Recht eingeräumt wird; Werknutzungsrechte sind vererblich und veräußerlich (§ 27)
- Art & Umfang der Berechtigung - festgelegt durch Vereinbarung
  - Achtung: Unklarheiten gehen zu Vorteil des Urhebers.
- Vereinbarung - auch mündlich oder konkludent geschlossen
  - Praxistipp: auf Schriftlichkeit bestehen (und wenn nur per E-Mail)
- Vereinbarung regelt den Umfang der Rechte (in weiterer Folge können daher einem Dritten nicht mehr Rechte übertragen werden, als einem selbst eingeräumt wurde)

# 3. Werknutzung (Fortsetzung)

- Wichtig daher:
  - abklären von Art und Umfang der Nutzung
    - Beispiel: wenn nur einmalige Nutzung erlaubt wurde, beispielsweise für die Benutzung bei einer Werbekampagne, darf das Foto nicht für andere Zwecke verwendet werden
    - Der Urheber muss genannt werden, sodass eine *eindeutige Zuordnung* des genannten Urhebers zu seinem Werk hergestellt wird – konkrete Bezeichnung kann vereinbart und auch ganz abbedungen werden!
  - abklären, ob auch online genutzt werden darf
  - abklären, ob Verwendung auch für Werbung erlaubt ist!
  - im Zweifel will sich Urheber weniger belasten
  - bei Filmfirmen Bildverwendung oft nur für Promotion bei Anlaufen des Filmes gestattet, nicht für andere „Geschichten“

# 4. Freie Werknutzung

- als Ausnahmen von ausschließlichen Verwertungsrechten des Urhebers eng auszulegen
  - Werknutzung im Interesse von Rechtspflege und Verwaltung (§ 41)
  - Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch (§ 42)
  - Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 42c)
  - Katalogfreiheit (§ 54 Z 1 und 2)
  - Vortragsfreiheit (§ 54 Z 4)
  - Zitatfreiheit (§§ 46, 52, 54)

# 4. Freie Werknutzung

## ■ Berichterstattung über Tagesereignisse

- Wenn bei einer Berichterstattung unvermeidbar auch urheberrechtlich geschützte Werke wahrnehmbar gemacht werden (z.B. Bericht über Ausstellungseröffnung)
- Tagesereignis ist ein Ereignis, das wegen seiner (zeitgeschichtlichen) Aktualität Interesse findet (z.B. Pressekonferenz)
  - aber: Ehekrise des Bundespräsidenten ist kein Tagesereignis (4 Ob 361/97k)
- erfasst sind nur Berichte über tatsächliche Begebenheiten (nicht Ankündigungen)
- begrenzt auf den für Informationszwecke notwendigen Umfang
  - daher ist es z.B. nicht mehr von der Berichterstattung über Tagesereignisse gedeckt, wenn bei einer Berichterstattung über das Wiederauftauchen von Natascha K., zur Illustration des Berichts, Fotos von ihr im Kindesalter veröffentlicht werden.
- Wichtig: Die freie Werknutzung erfasst nicht die Berichterstattung über die Auseinandersetzung mit dem Werk, sondern lediglich die Berichterstattung über vom Werk verschiedene Ereignisse, in deren Verlauf auch ein urheberrechtlich geschütztes Werk wahrnehmbar wird. Auch Persönlichkeitsrechte bleiben unberührt.

# 4. Freie Werknutzung (Fortsetzung)

## ■ Zitatrecht („Faksimile“)

- Voraussetzung ist, dass ersichtlich gemacht wird, dass ein fremdes Werk verwendet und dessen Urheber genannt wird
- *„Zitierung ganzer Bilder ist im Interesse der geistigen Auseinandersetzung zulässig, wenn sie durch Zitatzweck geboten ist und der wirtschaftliche Wert des zitierten Werks (Lichtbilds) nicht in einer ins Gewicht fallenden Weise ausgehöhlt wird.“* (Schüssels Dornenkrone – 4 Ob 224/00w) => Einzelfallentscheidung!

## ■ Sonderproblem: Pressespiegel

- wird ein Pressespiegel durch (digitale) Kopie der Originalbeiträge und Übernahme in das eigene Medium hergestellt, liegt urheberrechtliche relevante Verwertung vor (Vervielfältigung § 15 und Zurverfügungstellung § 18a)



# 4. Creative Commons

- Urheber gestattet die Veröffentlichung seiner Werke unter einer Creative Commons-Lizenz – es sind unbedingt die genauen Bedingungen zu beachten
- In der Regel gelten die Creative Commons-Lizenzen nur für die private bzw. nicht – kommerzielle Nutzung
- Unbedingt die Vorgaben des Urhebers, wie er genannt werden will, beachten; es droht sonst, dass die Nutzung zur Gänze unrechtmäßig ist.

# 5. Recht auf das eigene Bild (§ 78 UrhG)

- ist Persönlichkeitsrecht
  - Nicht das Eigenbild, sondern damit verknüpfte Interessen sind geschützt
  - Achtung: vererblich
- soll Personen vor ungewollter Veröffentlichung des eigenen Bildes schützen, wenn dadurch ihre berechtigten Interessen verletzt werden
- gilt auch für Prominente
  - Anderer Maßstab, weil durch die Bildnisveröffentlichung selbst ihre Interessen in aller Regel nicht beeinträchtigt werden
- stets kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an

# 5. Recht auf das eigene Bild (§ 78 UrhG) – Fortsetzung

- Früher war es klare ständige Rechtsprechung, dass man sich (bei Vorliegen einer Interessensverletzung) NUR gegen das Veröffentlichen von Fotos zur Wehr setzen kann.
- Nun jedoch sprach der OGH in einer Leitentscheidung (6 Ob 256/12h – „zur Belustigung“) aus, dass bereits das Herstellen von Lichtbildern (d.h. die Aufnahme selbst) untersagt werden kann!!!
- Das Unterlassungsbegehren wurde sogar ohne Einschränkung (auf Verletzung berechtigter Interessen) aufgetragen („[...] es zu unterlassen, vom Kläger Lichtbilder oder sonstige Bildnisse vergleichbarer Art anzufertigen.“)
- Der OGH begründete die Entscheidung mit der Übernahme der Rechtsprechung des deutschen BGH.
- Die Entscheidung wurde in der Lehre stark kritisiert, weil sie nicht mit den Grundsätzen der österr. Rechtslage (klarer Wortlaut § 78 UrhG) in Einklang zu bringen ist.

# 5. Recht auf das eigene Bild (§ 78 UrhG) – Fortsetzung

- OGH 6 Ob 6/19d: Trendwende?
- Zulässigkeit der filmischen Dokumentation von polizeilichen Einsätzen
- Maskierte Cobra-Einsatzbeamte und mehrere nicht maskierte Polizisten wurden vom Gericht zur Unterstützung bei einer Fahrnisexekution gegen einen Unternehmer beigezogen. Die Ehefrau hat diese Amtshandlung mit ihrem Handy gefilmt, das Video wurde anschließend auf YouTube veröffentlicht. Einer der auf diesem Video eindeutig erkennbaren Polizeibeamten hat die Ehefrau geklagt, die sich damit verteidigt hat, dass sie diese Aufnahmen nur "zur Dokumentation" gemacht habe.
- Wieder eine klare Unterscheidung zwischen Anfertigen und Veröffentlichlichen.
- § 78 UrhG nur Veröffentlichlichen
- § 16 ABGB Maßstab für Anfertigen / Interessensabwägung
- Datenschutzrecht?

## 5. Recht auf das eigene Bild (§ 78 UrhG) – Fortsetzung

- Diese Bestimmung ist durch das neue Datenschutzrecht nicht aufgehoben oder abgeändert worden. Gilt auch weiterhin angesichts des § 9 Datenschutzgesetz (DSG)
  - „Medienprivileg“
  - 6 Ob 152/19z: § 78 UrhG und die DSGVO sind parallel anzuwenden, weil sie unterschiedliche Regelungsbereiche verfolgen und verschiedene Zwecke haben; § 78 UrhG regelt primär persönlichkeitsrechtliche und nicht datenschutzrechtliche Aspekte.

# 5. Recht auf das eigene Bild (§ 78 UrhG) – Fortsetzung

- Veröffentlichung zulässig, wenn kein negativer Konnex (z.B. Bildunterschrift) und keine kommerzielle Absicht (Werbung)
  - harmloses Bild kann aufgrund Artikelumfeld dennoch berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzen
  - Beispiel: Foto eines schlafenden Menschen ist idR ok, aber mit Bericht über faule Beamte werden berechnigte Interessen verletzt (eingenickecker Offizier – 4 Ob 268/02v)
- es genügt, dass Abgebildeter erkennbar ist (4 Ob 184/97f)
  - OGH: Berechnigte Interessen iSv § 78 UrhG können nur verletzt sein, wenn der Abgebildete für Personen, die ihn schon öfter gesehen haben, erkennbar ist.
  - etwa durch Gesichtszüge, Frisur, Statur – Erkennbarkeit kann sich auch aus dem Begleittext ergeben
  - Mangelnde Erkennbarkeit in Polizeibeamter II – OGH 4 Ob 52/11t und Polizeibeamter III – OGH 4 Ob 82/11d

# 5. Recht auf das eigene Bild (§ 78 UrhG) – Fortsetzung

- Was sind berechnigte Interessen? (Fallgruppen)
  - entstellende bzw bloßstellende Bildnisse („Frau des Skandalrichters“ – 4 Ob 5/89)
  - Verletzung der Intimsphäre (Fiona G. „Fehlgeburt“ – 4 Ob 233/08f,– „Des Kaisers neue Kleider“ Nacktfotomontage – 4 Ob 2249/96f)
  - Verwendung für Werbezwecke („Fußballerabziehbilder“ – 4 Ob 127/94)
  - abträglicher Begleittext
- Daher ist die Frage, ob berechnigte Interessen des Abgebildeten (oder im Todesfall naher Angehöriger) verletzt werden
  - objektive Prüfung des Einzelfalls, Würdigung des Gesamtzusammenhangs
  - 2. Schritt: Interessenabwägung (sollte auch an der Verbreitung ein Interesse bestehen): hat das Geheimhaltungsinteresse des Abgebildeten Vorrang, handelt es sich um ein berechnigtes Interesse iSd § 78 UrhG

# 5. Recht auf das eigene Bild (§ 78 UrhG) – Fortsetzung

## Wahrheit des Begleittextes

- Leitentscheidung 4 Ob 132/09d („Aufruhr-Versand“): „Ältere Entscheidungen, wonach die Veröffentlichung eines an sich unbedenklichen Lichtbilds (Portraitfotos) auch bei Vorliegen eines nach § 1330 Abs 2 ABGB zulässigen Begleittext untersagt werden könne, weil sie zu einer Prangerwirkung führe, sind damit überholt.“
- daher ohne Eingriff in Privatsphäre grundsätzlich zulässig, zumindest bei an sich unbedenklichen Lichtbildern
- bei Eingriffen in Privatsphäre bzw. Opfer- und Täterberichterstattung ist Bildnisveröffentlichung auch bei Wahrheit des Begleittextes höchst riskant!
- auch das In-Verbindung-Bringen des Abgebildeten mit Vorgängen, mit denen er nichts zu tun hat, ist problematisch (Bsp „Slackeliner bei Wetten, dass...“)



# 5. Recht auf das eigene Bild (§ 78 UrhG) – Fortsetzung

- Personen der Öffentlichkeit (z.B. Politiker, Celebrities) haben das Recht zu entscheiden, ob sie mit ihren Aufnahmen werben wollen
- wichtig daher:
  - immer Zustimmung des Abgebildeten einholen
    - aber: bei nachträglicher Änderung der Verhältnisse widerrufbar; auch bei Aufnahmen von Models
  - Rechte abtreten lassen
  - Kinder – verscannen!
  - „Grauzone“ Imagewerbung mit Prominenten
  - Es gibt auch im öffentlichen Raum einen geschützten Bereich der „Privatheit“ (z.B. Disco-Fotos von Natascha Kampusch)

# 5. Recht auf das eigene Bild (§ 78 UrhG) – Fortsetzung

- § 78 analog auf Stimme anwendbar (MA 2412 – 6 Ob 270/01a)
- häufiges Problem bei „Abschüssen“ - Verwendung eines durch z.B. Eigentumsverletzung erlangten Fotos => Unterlassungsklage (Schwimmbad – 4 Ob 266/01y)
- unter Schutz des Eigentums und das Hausrecht fallen nicht nur Gegenstände der Privatsphäre, sondern auch Personen und Gegenstände bei Veranstaltungen (z.B. bei Fotografierverbot) (Internationales Freistilringturnier – 4 Ob 26/94)
- besondere Vorsicht bei Berühren des höchstpersönlichen Lebensbereichs; Eingriff in Intimsphäre jedenfalls unzulässig!

# 5. Recht auf das eigene Bild (§ 78 UrhG) – Fortsetzung

- Genannte Grundsätze sind in der Regel auch auf Social Media anwendbar:
  - Das Verbreiten von Bildern auf einer Social-Media-Plattform ist nur unter denselben Voraussetzungen wie das Verbreiten von Bildern im Print oder auf (ganzen) Websites erlaubt (§78 UrhG)
  - Das Verwenden von auf der Plattform veröffentlichten Bildern ist nicht ohne Weiteres erlaubt, vielmehr bedarf es grundsätzlich einer ausdrücklichen Zustimmung des Rechteinhabers am Foto sowie des Abgebildeten.
  - Das Öffentlichmachen von Fotos und anderem auf der Plattform kann noch nicht als konkludente Zustimmung an Dritte gewertet werden, diese zu verwenden.
  - Problematik „Verlinkung“, „Teilen“, etc.?

## 5. Recht auf das eigene Bild (§ 78 UrhG) – Fortsetzung

- Die Verwendung des auf die Plattform gestellten Materials durch Dritte kann unter Umständen auch in den AGB des Plattformbetreibers geregelt sein. Dieser kann dabei Dritten nur solche Rechte zur Verbreitung des Bildes einräumen, die er *selbst* vom User erhalten hat (dh: User, die gar nicht über entsprechende Urheberrechte verfügen, können solche Rechte auch niemandem anderen einräumen!)
- Problem: Der User bildet selbst (urheber-)rechtswidrig ein Foto ab und stimmt ausdrücklich dessen Verwendung durch Dritte zu (Verschulden des Dritten?)

# 5. Recht auf das eigene Bild (§ 78 UrhG) – Ansprüche

- Grundsätzliches:
  - Haftung nach UrhG setzt kein Verschulden voraus
    - z.B. Zeitungsreporter interviewt Familie; Familie gibt ihm Familienfoto zum Zwecke der Veröffentlichung. Nach Veröffentlichung klagt Fotostudio, das das Foto seinerzeit aufgenommen hat. Medieninhaber rechtfertigt sich damit, dass er guten Glaubens war, das Foto veröffentlichen zu dürfen. Hilft das? NEIN!
  - Klage ohne vorherige Aufforderung
  - Inhaber von Rechten kann immer nur die Rechte weitergeben, die er selbst hat (Eurobike – 4 Ob 179/01d)
  - Verwertungsrechte liegen auch ohne besonderen Hinweis (Copyright-Symbol) solange beim Werkhersteller, als dieser sie nicht weitergegeben hat
  - Urheber kann Werk mit Urheberbezeichnung versehen, die beibehalten werden muss (§ 20)

# 5. Recht auf das eigene Bild (§ 78 UrhG) – Ansprüche

- Unterlassungsanspruch (§ 81):
  - Wiederholungsgefahr wird regelmäßig vermutet
  - Beklagter obsiegt nur, wenn er beweisen kann, dass er mit Sicherheit Urheberrecht des Klägers nicht mehr verletzen wird
- Beseitigungsanspruch (§ 82):
  - Vernichtung von Bildmaterial und elektronischen Daten
- Urteilsveröffentlichung (§ 85):
  - Art und Umfang orientieren sich an Urheberrechtsverletzung
- Angemessenes Entgelt (§ 86):
  - Höhe orientiert sich daran, was üblicherweise für gleichartige Leistung bei vorab eingeholter Einwilligung des Urhebers bezahlt hätte werden müssen
  - Verbandsempfehlung der Bundesinnung für Berufsfotografen

# 5. Recht auf das eigene Bild (§ 78 UrhG) – Ansprüche

- Schadenersatz und Herausgabe des Gewinnes (§ 87):
  - bei Verschulden Schadenersatz in mindestens doppelter Höhe des angemessenen Entgeltes; weder Schaden noch Höhe muss nachgewiesen werden (OGH 4 Ob 63/98p)
  - Entgangener Gewinn bereits bei leichtem Verschulden zu ersetzen
  - Ersatz ideellen Schadens bei besonders empfindlicher Kränkung
- Prozesskosten:
  - meist höher als Entgelt und Schadenersatz zusammen, da Unterlassungsbegehren meist hoch bewertet wird, was Gerichts- und Anwaltskosten höher ansetzen lässt
- Weitere mögliche Folgen:
  - Klage nach §§ 111, 115 StGB (üble Nachrede; Beleidigung)
  - Klage nach § 190 StGB (Störung der Totenruhe)
  - Klage nach §§ 1 ff UWG (z.B. Nachahmung)

# 5. Recht auf das eigene Bild (§ 78 UrhG) – Ausschlussgründe

- Art 10 EMRK, wenn Interesse an Veröffentlichung überwiegt (News/Binder – EGMR 11.01.2000)
- Kriminalberichterstattung; amtliche Veranlassung – Warnfunktion
- Bekanntheitsgrad
  - aber: Vermeidung der Prangerwirkung; wenn Abbildung im Zusammenhang mit Artikel entbehrlich ist, ist sie unzulässig (OGH 4 Ob 100/92), es sei denn, es gibt ein höherrangiges Veröffentlichungsinteresse
- Zustimmung – wer zu erkennen gibt, dass er kein Interesse am Unterbleiben der Veröffentlichung seines Bildes hat, leistet Verzicht auf Rechtsschutz; kann stillschweigend erklärt werden (Blauensteiner III – 4 Ob 2226/96y)
  - aber: Zustimmung zu Bild deckt nicht unsachliche Kritik, pauschale Herabsetzung
  - Problem: Archivfotos; Zustimmung ist widerrufbar



## 6. Foto- und Videoaufnahmen bei Veranstaltungen

- Die Anfertigung von Bild- und Tondokumenten, auf denen Personen zu sehen und zu hören sind, ist eine Datenverarbeitung
- Unterliegt somit der DSGVO
- Das Aushängen oder Aufstellen von Fotohinweisen erfüllt lediglich die Informationspflichten des Verantwortlichen und berechtigt nicht schon für sich allein zur Datenverarbeitung. Im ersten Schritt sind immer die (passenden) Rechtsgrundlagen für die geplanten Aufnahmen und Fotonutzungen zu prüfen.
- Die rechtmäßige Datenverarbeitung bedarf einer geeigneten Rechtsgrundlage

## 6. Foto- und Videoaufnahmen bei Veranstaltungen

- Bei Veranstaltungen ist die Rechtsgrundlage der Einwilligung nicht praktikabel; eine solche Einwilligung könnte auch jederzeit ohne Grund widerrufen werden
- Als Rechtsgrundlage bietet sich das berechtigte Interesse gemäß Artikel 6 Abs 1 lit f DSGVO an
- Nach § 12 Abs 2 Z 4 Datenschutzgesetz (DSG) ist eine Bildaufnahme zulässig, wenn „im Einzelfall überwiegende berechtigte Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten bestehen und die Verhältnismäßigkeit gegeben ist.“

# 6. Berechtigte Interessen

- Öffentlichkeitsarbeit
- Dokumentation und Darstellung der Tätigkeit des Veranstalters in der Öffentlichkeit
- Meinungsäußerungsfreiheit und Informationsfreiheit
- Teilnahme am Diskurs über gesellschaftlich relevante Themen etc.
- Es reicht nicht allein das Interesse der Pressestelle (z. B. das Kommunikationsrecht eines Unternehmens), sondern es müssen in jedem einzelnen Fall die schutzwürdigen Interessen der fotografierten Personen dagegen in die Waagschale gelegt werden.
  - Bei werblichen Nutzungen überwiegt das Interesse des Fotografierten die Interessen des Verantwortlichen. Die Pressestelle kann dann ihre Bildnutzungen nicht auf der Rechtsgrundlage „berechtigtes Interesse“ legitimieren. Es bleibt dann nur der Weg über eine Einwilligung oder einen Model-Vertrag.
  - Sobald Sie ein Foto nicht nur zur reinen Information einsetzen wollen, sollten Sie sich lieber auch nicht auf die Rechtsgrundlage „berechtigtes Interesse“ verlassen.

## 6. Information der Besucher/Teilnehmer +

- Erfüllung der Informationspflichten
- Hinweise bei Einladungen, Vorankündigung der Veranstaltung, das fotografiert und gefilmt wird
- Aushang bei der Veranstaltung selbst
- Information auf der Webseite des Veranstalters

## 6. Musteraushang bei Veranstaltung +

*„Wir fertigen bei der heutigen Veranstaltung Fotos und Videos an, die wir im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit auf unserer Website, auf unseren Social-Media-Kanälen und in Printmedien veröffentlichen werden.*

*Wenn Sie entweder gar nicht oder nicht in einer bestimmten Situation aufgenommen werden wollen, teilen Sie das bitte dem Fotografen mit.*

*Wenn Sie irrtümlich aufgenommen worden sind, bitten Sie den Fotografen diese Aufnahme zu löschen.*

*Die umfassenden Datenschutzinformationen finden Sie unter [www...](#)“*

- Auf der Webseite sollen dann die exakten Datenschutzinformationen samt Zweck der Verarbeitung, Dauer der Datenspeicherung und Hinweis auf das Widerspruchsrecht, veröffentlicht werden.
- Je nach räumlichen Gegebenheiten und Art der Veranstaltung können natürlich diese Informationen auch im Aushang (z.B. auf der Rückseite) zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet mitgeteilt werden.
- Wenn ein DSB (Datenschutzbeauftragter) bestellt ist, sollten die Texte mit ihm abgestimmt werden!

# 7. Persönlichkeitsrechte

- § 16 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- *„Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als Person zu betrachten.“*
- Recht auf Leben, Recht auf körperliche Unversehrtheit, Recht auf Freiheit, Recht auf Ehre, Namensrecht, Recht am eigenen Bild,...
- § 16 „offene Norm“ da eine vollständige Aufzählung aller angeborenen Rechte kaum möglich ist
- → Charakter einer Generalklausel (Auffangtatbestand)
- § 43 ABGB: Wird jemandem das Recht zur Führung seines Namens bestritten oder wird er durch unbefugten Gebrauch seines Namens (Decknamens) beeinträchtigt, so kann er auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz klagen.
- § 1328a ABGB: Recht auf Wahrung der Privatsphäre

# 7. Persönlichkeitsrechte

- Schutz der Ehre § 1330 Abs 1 ABGB
- normiert den Schutz für physische und juristische Personen  
*„Wenn jemanden durch Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinns verursacht worden ist, so ist er berechtigt, den Ersatz zu fordern.“*
- Schutz der Wahrheit § 1330 Abs 2 ABGB
- Sichert den wirtschaftlichen Ruf physischer und/oder juristischer Personen ab, ohne Rücksicht auf die Ehrenrührigkeit des Eingriffs.
- *„Dies gilt auch, wenn jemand Tatsachen verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen gefährden und deren Unwahrheit er kannte oder kennen mußte. In diesem Falle kann auch der Widerruf und die Veröffentlichung desselben verlangt werden. Für eine nicht öffentlich vorgebrachte Mitteilung, deren Unwahrheit der Mitteilende nicht kennt, haftet er nicht, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hatte.“*

# 8. DSM Richtlinie

- Richtlinie ist am 6. Juni 2019 in Kraft getreten, die Umsetzung in das nationale Recht hat bis zum 7. Juni 2021 zu erfolgen.
- Ziele der DSM RL
  - Modernisierung des Europäische Urheberrecht, um es fit für den digitalen Binnenmarkt zu machen. Die letzte Reform fand 2001 statt.
  - Harmonisierung- Zersplitterung des Urheberrechts in den Mitgliedsstaaten soll verhindert werden
  - Besserer Schutz von Rechteinhabern: Ein gerechter und tragfähiger Markt für Urheber, Kultur- und Kreativwirtschaft und Presse soll garantiert werden, insbesondere durch das Leistungsschutzrechtes (siehe unten)
  - Besseres Urheberrecht im Hinblick auf Bildung, Forschung, das Kulturerbe und die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen



# 8. DSM Richtlinie

## ■ Inhalte der Richtlinie

- Leistungsschutzrecht für Presseverleger: Plattformen müssten demnach bei den Verlagen eine Erlaubnis einholen und gegebenenfalls sogar dafür zahlen, wenn sie deren Inhalte anzeigen möchten. (Artikel 15)
- Harmonisierung von Ausnahmen und Beschränkungen für die automatische Analyse von digitalen Daten ("Text and Data Mining"), die Verwendung von Werken für digitale Unterrichts- und Lehrtätigkeiten und für den Erhalt des kulturellen Erbes.
- Ausgleichsansprüche von Verlagen Art 12
- Lizenzierungspflicht und Upload-Filter Art 17, im Vorschlag der diskutierte Art 13
- Text- und Datenauswertung Artikel 3 wird eine neue Schranke des Urheberrechts eingeführt. Vervielfältigungen von und Entnahmen aus Werken, zu denen Forschungsorganisationen rechtmäßig Zugang haben, werden zu Zwecken des Text- und Data-Minings zugelassen.
- Erweiterte kollektive Rechtewahrnehmung: Dadurch soll es Museen, Bibliotheken und Archiven erleichtert werden, ihren Bestand an vergriffenen (also nicht am Markt erhältlichen) Werken zu digitalisieren und über das Internet anzubieten.

# 8. DSM Richtlinie

- Echte Neuerungen
- Urhebervertragsrechtlichen Ansprüche der Urheber und ausübenden Künstler (insbesondere für Österreich, da es bis jetzt keine vergleichbaren Bestimmungen gab) (Artikel 18- Artikel 22)
  - Angemessenes und anteiliges Entgelt
  - Art Bestsellerparagraph bei unerwartetem Erfolg
  - eine Abrechnungspflicht ihrer Vertragspartner und ein Recht auf Widerruf von Nutzungsrechten wegen mangelnder Nutzung.
- Änderung der Haftung durch Artikel 17: Bisher haftete der Nutzer, jetzt haftet die Plattform, wenn unerlaubt urheberrechtlich geschütztes Material hochgeladen wird. Aktives Vorgehen der Plattformen gegen Rechtsbrüche, indem sie nach einem Hinweis der Rechteinhaber Inhalte entfernen, Verhinderung des nochmaligen Hochladens.
- Einführung einer de facto Linksteuer durch Artikel 15: Es dürfen nur "einzelne Wörter" des verlinkten Texts angeführt werden dürfen.

## 8. DSM Richtlinie

- Was sind Upload-Filter und wo gelten sie?
- Die Plattformen müssen eine Software installieren, die dafür sorgt, dass nur solche lizenzierten Werke hochgeladen werden. Kritiker bezeichnen diese Software als „Upload“-Filter.
- Upload-Filter sind technische Maßnahmen, mit denen Online-Plattformen während des Hochladens von Nutzerinhalten wie Bilder, Texte, Videos oder Musik prüfen, ob Material urheberrechtlich geschützt ist oder nicht. Davon betroffen sind Plattformen, die nutzergenerierte Inhalte veröffentlichen. Sollte ein Gericht feststellen, dass eine Plattform keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen hätte, sei sie für die Urheberrechtsverletzungen haftbar. Es gibt lediglich Ausnahmen für Unternehmen, die jünger als drei Jahre sind mit einem Umsatz von weniger als zehn Millionen Euro pro Jahr und mit weniger als fünf Millionen Nutzern pro Monat.

## 8. DSM Richtlinie

- Warum wurden Up-load Filter dermaßen kritisiert?
- Technologien können nicht zwischen rechtsverletzenden und legalen Werknutzungen unterscheiden. Zur legalen Werknutzung zählt etwa das Hochladen von Inhalten, die vom Urheber für bestimmte Zwecke frei zur Verfügung gestellt wurden. Es könnten aber auch versehentlich Inhalte blockiert werden, die vom Zitatrecht Gebrauch machen. Technische Filter können zudem keine Satire erkennen. Auch Bilder und Videos, die etwa für Memes oder Parodien verwendet werden, könnten automatisch als Urheberrechtsverstoß ausgefiltert werden.

## 8. DSM Richtlinie

- Das Leistungsschutzrecht sieht vor, dass Aggregatoren wie etwa Google News oder Facebook sogenannte Snippets, beispielsweise Titel und Anreißer von Artikeln, in ihren Suchergebnissen nicht mehr kostenlos anzeigen dürfen. Es dürfen lediglich einzelne Wörter oder "ganz kurze Ausschnitte" ausgespielt werden. Das Recht soll bis zu fünf Jahre nach der Publikation gelten.
- Wer ist betroffen? Mit dem Leistungsschutzrecht müssten Anbieter Verlage dafür bezahlen, damit sie deren Inhalte in Kurzzusammenfassung bereitstellen können. Betroffen sind Plattformen, die Snippets als Vorschau zu einem Link anzeigen, die Artikel-Schlagzeile, ein kleines Vorschau-Bild und einen kleinen Textauszug beinhalten. Das sind etwa Google, Facebook, Twitter und Pinterest, aber auch Medienagenturen oder „Fact Checking“-Portale davon betroffen.

Die Unterlagen zur Präsentation und  
weitere Informationen finden Sie ab dem  
12.02.2020 unter

**<https://recht.werbungwien.at>**

Siehe auch: **[www.werbungwien.at](http://www.werbungwien.at)**



RA Dr. Gerald  
**GANZGER**

© LGP Rechtsanwälte

## Managing Partner

- Seit Ende der 80er Jahre als Rechtsanwalt aktiv
- Schwerpunkte: Datenschutz, Wettbewerbsrecht, Medien, Konfliktlösung und Litigation PR
- Kunden: Glücksspielunternehmen, Gesundheit & Tourismus, Medien und Verlagshäuser, Telekommunikations- und Internetanbieter
- im Spitzenfeld namhafter Branchenrankings (Format/Trend, Chambers, Legal 500)
- Lektor an der Fachhochschule Wien für Medienrecht und Fachbeirat des European Brand Institute
- Autor für die Zeitschrift Horizont / Hotel & Tourismus: Medien- und IP-Recht sowie zu allen Fragen des Persönlichkeitsschutzes, einschließlich Datenschutz
- Delegato der ITKAM (Austrian Desk der Italienischen Handelskammer in Deutschland)
- In Wien und Bratislava als Rechtsanwalt zugelassen



Mag. Katharina  
**RAABE-STUPPNIG**

© LGP Rechtsanwälte

## Managing Partner

- Leitet die Praxisgruppe „Telekommunikation, Medien und Technologie“ (TMT)
- Spezialisierung: Medienrecht, Urheberrecht, Telekommunikationsrecht und auf Verfahren gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
- Schwerpunkte: Datenschutzrecht und Schutz von Persönlichkeitsrechten
- Klienten: Verlagshäuser, Privatsender, ein namhaftes Glücksspielunternehmen sowie ein Telekommunikationsunternehmen
- Lehrbeauftragte am Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft der Universität Wien
- Internationale Erfahrung beim Europäischen Parlament
- Sprachen: Deutsch, Englisch





LANSKY,  
GANZGER  
+  
partner

LGP RECHTSANWÄLTE / ATTORNEYS

# Kontakt

**Dr. Gerald Ganzger**  
**Managing Partner**

Lansky, Ganzger & Partner  
Rechtsanwälte GmbH

Biberstraße 5  
1010 Wien

T: +43 1 533 33 30  
E: [ganzger@lansky.at](mailto:ganzger@lansky.at)  
W: [www.lansky.at](http://www.lansky.at)